

jedoch innerhalb von 5 Werktagen, nach Eingang der Mängelanzeige dem DSG-Betrieb (Lieferer) schriftlich anzuzeigen und ihm die Sackanhänger und -einleger bzw. die Originalverpackung zu übersenden.

Bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut innerhalb eines DSG-Bereiches hat der Besteller die Sackanhänger und -einleger dem Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen dem Dritten zu übersenden. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Absendung der Mängelanzeige das Datum des Postaufgabestempels.

(3) Der Besteller hat bei Mängeln der Reinheit, der Keimfähigkeit oder des Wassergehaltes des gelieferten Saatgutes zu veranlassen, daß aus der eingegangenen Sendung eine Beanstandungsprobe durch einen zugelassenen Probenehmer entnommen wird. Die Probenahme, die Versendung einer Teilprobe der Beanstandungsprobe zur Nachuntersuchung und die Aufbewahrung der restlichen Beanstandungsprobe haben nach den TGL für die Prüfung von Saatgut — Probenahme — zu erfolgen. Der Besteller hat bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches zu veranlassen, daß eine Ausfertigung des Gutachtens über die Nachuntersuchung innerhalb von 3 Wochen und bei Mängeln in bezug auf die Keimfähigkeit innerhalb von 8 Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes dem Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen je eine Ausfertigung des Gutachtens dem Lieferer und dem Dritten innerhalb derselben Frist übersandt wird. Der Wiederverkäufer von gartenbaulichem Saatgut hat das ihm als Lieferer vorgelegte Gutachten innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang an den DSG-Betrieb weiterzusenden. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Absendung der Ausfertigungen des Gutachtens das Datum des Postaufgabestempels. Sämtliche Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

(4) Bei Lieferungen von gartenbaulichem Saatgut in Gewichtspackungen bis zu 1 kg Füllmasse sind erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennen bzw. Bekanntwerden, spätestens jedoch bis zum Ablauf des auf der Originalpackung angegebenen Endverbrauchstermins, dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, gleichzeitig die Sackanhänger und -einleger bzw. die Originalverpackung seinem Vertragspartner zu übersenden. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, den ihm angezeigten Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des auf der Gewichtspackung angegebenen Endverbrauchstermins dem DSG-Betrieb (Lieferer) schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig hat er dem Lieferer die Sackanhänger und -einleger bzw. die Originalverpackung zu übersenden.<sup>5</sup>

(5) Erkennt der Lieferer oder der Dritte oder der Besteller das Ergebnis der Nachuntersuchung gemäß Abs. 3 oder die Mängelanzeige gemäß Abs. 4 nicht an, so ist er verpflichtet, innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang des Gutachtens über die Nachuntersuchung oder der Mängelanzeige gemäß Abs. 4 eine Schiedsuntersuchung zu beantragen. Ist der beantragte Schiedsuntersuchung eine Nachuntersuchung gemäß Abs. 3 vorausgegangen, so ist die Schiedsuntersuchung bei einem Untersuchungsinstitut zu bean-

tragen, das das Gutachten über die Nachuntersuchung nicht gefertigt hat. Gleichzeitig hat der Antragsteller die beantragte Schiedsuntersuchung allen am Handelsgeschäft Beteiligten unter Bekanntgabe des Namens des Untersuchungsinstituts anzuzeigen. Für die Schiedsuntersuchung sind eine von einem zugelassenen Probenehmer entnommene Teilprobe der beim Lieferer bzw. Dritten vorhandenen Rücklageprobe und bei landwirtschaftlichem Saatgut eine Teilprobe aus der restlichen Beanstandungsprobe sowie das Ergebnis der Nachuntersuchung heranzuziehen. Bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut innerhalb eines DSG-Bereiches ist der Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen der Dritte verpflichtet, die von einem zugelassenen Probenehmer entnommene Teilprobe der Rücklageprobe mit dem Antrag auf Schiedsuntersuchung bzw. unverzüglich nach Eingang der Benachrichtigung über die beantragte Schiedsuntersuchung dem Untersuchungsinstitut zu übersenden. Das Ergebnis der Schiedsuntersuchung hat der Antragsteller unverzüglich nach Eingang allen am Handelsgeschäft Beteiligten bekanntzugeben. Es ist endgültig. Sämtliche Kosten, einschließlich der Kosten für die Schiedsuntersuchungen, fallen dem unterliegenden Teil zur Last.“

## § 2

Der § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Mangel gilt auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Entgegennahme der Ware bis zu der dem Lieferzeitraum oder -termin folgenden Ernteperiode, jedoch nur bis zum Beginn der Aberntung oder des Umbruches des betreffenden Feldbestandes als rechtzeitig angezeigt, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen eingehalten werden. Die Gewährleistungsfrist gilt insoweit als verlängert.“

## § 3

Der § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gewährleistung für die Qualität des in Kleinstpackungen gelieferten gartenbaulichen Saatgutes ist ausgeschlossen. Für die Qualität des beim Wiederverkäufer überlagerten gartenbaulichen Saatgutes in Gewichtspackungen leistet der Lieferer gegenüber dem Wiederverkäufer keine Gewähr.“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates

I. V.: Kuhrig

Minister und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters